«\$\$OrCode»

Dieser Text ist eine provisorische
Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.fed-lex.admin.ch veröffentlicht werden

Verordnung über die Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung

(EmGvV)

vom 8. Mai 2024

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 54*a* Absatz 6 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹ (MedBG)

und auf Artikel 29 Absatz 6 des Gesundheitsberufegesetzes vom 30. September 2016² (GesBG),

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Gewährung von Finanzhilfen für Projekte nach Artikel 54a MedBG und Artikel 29 GesBG.

Art. 2 Voraussetzungen

Finanzhilfen für Projekte im Rahmen der Ausbildung im Sinne des GesBG oder der Aus- und Weiterbildung im Sinne des MedBG sowie der Berufsausübung werden gewährt, wenn:

- a. die Massnahmen geeignet sind, die Effizienz in der medizinischen Grundversorgung zu verbessern;
- das Projekt mindestens einen Beruf nach dem MedBG oder dem GesBG umfasst und über einen inter- oder intraprofessionellen Charakter verfügt;
- c. das Projekt auf andere Kontexte oder Regionen übertragbar ist; und
- d. die Indikatoren f
 ür die Evaluation der Projektauswirkungen in einem Evaluationskonzept definiert sind.

SR

² Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.

¹ SR **811.11**; AS **2020** 57

² SR **811.21**: AS **2020** 57

Art. 3 Anrechenbare Kosten

- ¹ Anrechenbar sind die Projektkosten, namentlich:
 - Ausgaben, die unmittelbar mit der Vorbereitung, der Durchführung und der Leitung des Projekts zusammenhängen;
 - b. Sachkosten;
 - c. Kosten für die Evaluation der Projektauswirkungen.
- ² Es sind nur marktübliche Preise für Sach- oder Dienstleistungen anrechenbar.

Art. 4 Bemessung

- ¹ Die Finanzhilfe beträgt höchstens 600 000 Franken pro Projekt.
- ² Sie bemisst sich nach:
 - a. der Art und Bedeutung des Projekts;
 - b. dem Interesse des Bundes am Projekt;
 - den Eigenleistungen und Beiträgen von Bundesstellen und Dritten.

Art. 5 Gesuch

- ¹ Das Gesuch um Finanzhilfe muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - a. Angaben über die Gesuchstellerin und die am Projekt Beteiligten;
 - b. eine ausführliche Beschreibung des Projekts mit Angaben über Ziel, Vorgehen, Projektorganisation, erwartete Wirkungen, Reichweite, Nachhaltigkeit und Übertragbarkeit des Projekts;
 - c. ein Evaluationskonzept;
 - d. einen detaillierten Budgetplan mit Angaben über die an der Finanzierung Beteiligten und den beantragten Unterstützungsbeitrag;
 - e. einen Zeitplan für die Durchführung des Projekts unter Angabe von Meilensteinen.
- ² Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kann die Gewährung von Finanzhilfen ausschreiben. In diesem Fall legt es die Frist für die Einreichung der Gesuche in der Ausschreibung fest.
- ³ Das BAG erlässt eine Wegleitung über die Einreichung der Gesuche und stellt entsprechende Formulare zur Verfügung. Es kann in der Wegleitung die Angaben nach Absatz 1 präzisieren und weitere Modalitäten der Gesuchseinreichung festlegen.
- Art. 6 Beizug von Expertinnen und Experten für die Prüfung des Gesuchs Zur fachlichen Beurteilung des Gesuchs kann das BAG Expertinnen und Experten beiziehen.

³ Die Auszahlung kann gestaffelt erfolgen. Sie wird auf den Fortschritt des Projekts abgestimmt.

Art. 7 Form der Gewährung

- ¹ Die Finanzhilfen werden gewährt mittels:
 - einer Verfügung nach Artikel 16 Absatz 1 des Subventionsgesetzes vom
 Oktober 1990³ (SuG); oder
 - b. eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nach Artikel 16 Absatz 2 SuG.
- ² In der Verfügung oder im Vertrag werden namentlich festgelegt:
 - a. die Höhe der Finanzhilfe;
 - b. die Zahlungsmodalitäten für die Finanzhilfe;
 - c. gegebenenfalls die Auflage, eine vertiefte Projektevaluation vorzunehmen;
 - d. die periodische Berichterstattung namentlich über den Verlauf und den Abschluss des Projekts sowie die verwendeten Mittel.

Art. 8 Meldung von Änderungen

Die Trägerschaften der Projekte informieren das BAG umgehend über wesentliche Änderungen der den Finanzhilfen zugrundeliegenden Projekten.

Art. 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2028.

8. Mai 2024 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

³ Das Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfen richtet sich nach den Bestimmungen des SuG.

³ SR **616.1**